

ZH_OBERGERICHT RT180189 vom 31. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180189

FR: ZH_OBERGERICHT RT180189 du 31 janvier 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT180189 del 31 gennaio 2019

Erwägungen

E. 4

September 2018 (Urk. 15) nicht fingiert werden. Der angefochtene Entscheid widerspricht damit ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung. Indem die Vorinstanz nach der erfolglosen einmaligen Zustellung der ersten prozessleitenden Verfügung deren Zustellung fingierte, wendete sie das Recht (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO) unrichtig an (Art. 320 lit. a ZPO). Mangels rechtsgenügender Zustellung der Verfügung vom 15. August 2018 wurde dem Beklagten vor Fällung des Urteils weder das klägerische Rechtsöffnungsbegehren zur Kenntnis gebracht noch Gelegenheit zur Stellungnahme dazu gegeben (Urk. 13). Darin liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 53 Abs. 1 ZPO; Art. 253 ZPO) bzw. des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 Ziff. 1 EMRK), welche umso schwerer wiegt, als der Gegenpartei vorab zweimal Gelegenheit zur Verbesserung ihres Gesuch gegeben worden war (Urk. 5+6; Urk. 9).

- 7 - Dieser offensichtliche und als solcher auch ohne ausdrückliche Rüge in der Beschwerdeschrift beachtliche Mangel (vgl. vorstehend Ziff. 2.) führt zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. 3.4. Die Vervollständigung des Sachverhalts kann aufgrund des umfassenden Novenverbots im Beschwerdeverfahren nicht nachgeholt werden (Art. 326 Abs. 1 ZPO; vgl. vorstehend E. 2 und 3.2.). Eine Heilung der Gehörsverletzung fällt damit ausser Betracht, weshalb das Verfahren nicht zur Spruchreife geführt werden kann. Es wird Aufgabe der Vorinstanz sein, die rechtsgenügende Zustellung des klägerischen Rechtsöffnungsgesuchs an den Beklagten mit Fristansetzung zur Stellungnahme nachzuholen und hernach über das Rechtsöffnungsgesuch gestützt auf die tatsächlichen Vorbringen der Parteien neu zu entscheiden. Die Sache ist deshalb zur Fortsetzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO).

E. 4.1

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens beträgt Fr. 17'719.50. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen.

E. 4.2

Die Verteilung der zweitinstanzlichen Gerichtskosten sowie der Entscheid über eine allfällige Parteientschädigung bleibt dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorbehalten (Art. 104 Abs. 4 ZPO; KUKO ZPO-Schmid, Art. 104 N 7; BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, Art. 104 N 7; BK ZPO I-Sterchi, Art. 104 N 16). Dies gilt auch für die Verteilung der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, welche nach Massgabe des Verfahrensausgangs von der Vorinstanz neu zu verlegen sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.